



**Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!**  
Unfallverhütung bei Kindern und Jugendlichen  
in der Feuerwehr

Aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit sind mit den gewählten personenbezogenen Bezeichnungen grundsätzlich die männliche und die weibliche Form gemeinsam gemeint.

Fotos: Holger Bauer, Jürgen Kalweit, Kerstin Lämmerhirt, Ulf Heller, Frank Seidel,  
Thomas Stach, Jochen Köpfer, André Wagner

# „Gefahr erkannt - Gefahr gebannt!“

## Unfallverhütung bei Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr

Unfälle können jedem passieren, ich als Schlaufuchs weiß das natürlich am besten. Damit Ihnen durch Unfälle und Verletzungen der Spaß an der Feuerwehr nicht vergeht, habe ich für Sie Anregungen und Tipps, Gefahrenquellen rechtzeitig zu erkennen und dann zu beseitigen.

Auf den nächsten Seiten erfahren Sie viele Hinweise zur Unfallverhütung und immer, wenn es ganz wichtig ist, dann tauche ich persönlich auf.

Viel Spaß beim Stöbern im Heft.

Ihr Schlaufuchs





Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr.....	4
Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrangehörigen .....	4
Fahrzeuge, Heben und Tragen .....	7
Überforderung .....	9
„Kinderfeuerwehren“ als früher Einstieg in die Feuerwehrarbeit.....	10
Kinder unter zehn Jahren in der Feuerwehr - was ist zu beachten?.....	13
Außenanlagen .....	13
Treppen, Geländer, Umwehungen, Brüstungen, Verkehrswege .....	14
Fenster, Türen, Verglasungen .....	16
Einrichtungen .....	16
Heben und Tragen.....	17
Umgang mit Feuerwehrtechnik, Löschgeräten und Armaturen .....	18
Praktische Ausbildung für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr.....	19
Umgang mit Steckleitern .....	19
Übungsdienst mit Strahlrohr .....	21
Übungen zum Bundeswettbewerb .....	24
Geräte .....	24
Übungsplatz, Aufbau, Aufwärmen .....	25
Hindernislauf .....	26
Zeltlager und Fahrten .....	29
An- und Abreise.....	32
Zeltaufbau, Zeltbereich.....	33
Streit und Rangelei .....	34
Sport, Spiel und Spaß .....	34
Anschnallpflicht und Transport von Kindern und Jugendlichen .....	38
Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurte .....	38
Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten.....	39
Berufsfeuerwehrtag bei der Jugendfeuerwehr.....	40
Jugendfeuerwehr - was soll danach noch kommen?.....	42
Übertritt in die Einsatzabteilung mit 16 Jahren .....	44
Zusammenfassung.....	45
Wenn doch etwas passiert - Unfallversicherungsschutz.....	46
Verwendete Abkürzungen .....	46

## Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr

Vom Grundschüler bis zum Volljährigen - in der Jugendfeuerwehr treffen die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte (JFW) sowie die Betreuerinnen und Betreuer der Kinder auf eine bunt zusammengewürfelte Truppe und müssen dabei den Kleinsten genauso gerecht werden wie den Großen.

Die allgemeine Jugendarbeit, die feuerwehrtechnische Grundausbildung und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gleichfalls zu berücksichtigen, stellt eine besonders hohe Anforderung an die JFW und Betreuer dar. Feuerwehrtechnisches Wissen allein reicht da nicht aus. Gefragt sind ebenso Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Es liegt in der Verantwortung der JFW und Betreuer, Unfälle zu vermeiden. Dies gelingt demjenigen am besten, der weiß, wo Gefahren lauern und wie sie vermieden werden können.

In dieser Broschüre wird daher nicht nur auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Es werden auch Auskünfte über gesetzliche Bestimmungen gegeben und typische Gefährdungsbereiche der JF-Arbeit vorgestellt. Damit will die Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) den JFW und Betreuern eine Hilfe an die Hand geben, im Bereich Ausbildung und Jugendpflege unfallverhütend und sicherheitsschaffend tätig werden zu können.

Ziel ist es, noch mehr Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen in der Feuerwehr zu schaffen.

## Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrangehörigen

Jugendfeuerwehrangehörige (JFA) sind keine Erwachsenen. Es sind Mädchen und Jungen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Je nach Alter und Entwicklung stehen sie auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen. Die folgenden Anregungen sollen den JFW helfen, sich mit der Leistungsfähigkeit der von ihnen zu betreuenden Kinder und Jugendlichen gedanklich auseinander zu setzen.

## Info+ ¡Kinder!

**Nach deutschem Recht ist „Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist“, und „Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“, siehe Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 7 „Begriffsbestimmungen“ Absatz 1 Nr. 1 und 2. Die Ausnahme ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), dort gilt man erst ab 15 Jahren als Jugendlicher.**

Durch die Herabsetzung des Mindesteintrittsalters auf zehn bzw. sogar sechs Jahre oder durch eine andere Regelung im Brandschutzgesetz (BrSchG) des jeweiligen Bundeslandes haben die Feuerwehren die Möglichkeit erhalten, Kinder in ihre Jugendfeuerwehr (JF) oder in eine andere, kinderbezogene Abteilung der Feuerwehr aufzunehmen oder entsprechende Kindergruppen außerhalb der Feuerwehr zu gründen. Der Grundgedanke dabei war, den Feuerwehren ein Instrument an die Hand zu geben, möglichst früh begeisterte Kinder für die Organisation Feuerwehr zu gewinnen. Die Altersspanne wird dadurch immer größer, ebenso die Anforderungen an die JFW bzw. die Betreuer.

Bei diesem Thema muss die **UVV „Feuerwehren“** (GUV-V C53) und insbesondere die §§ 17 und 18 angesprochen werden.

## **Info+ §UVV „Feuerwehren“!**

### **§ 17 „Verhalten im Feuerwehrdienst“:**

#### **Absatz 1 (Auszug)**

**„Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen.“**

#### **Durchführungsanweisung zu Absatz 1 (Auszug)**

**„Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn [...] die Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz den körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen angemessen sind“.**

### **§ 18 „Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren“:**

#### **Absatz 1**

**„Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.“**

Alle JFA befinden sich noch in der körperlichen Entwicklung. Dies betrifft die Muskeln ebenso wie den Knochenbau. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche, sei es aufgrund von kindlicher Unbekümmertheit, Selbstüberschätzung oder Gruppenzwang, ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit oft falsch einschätzen. Dies kann durchaus schwere Verletzungen zur Folge haben.

Außerdem ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Geräte und die Ausrüstung der Feuerwehr für einen effektiven Einsatz und daher für die Handhabung durch Erwachsene entwickelt wurden. Es sind keine Kinderspielzeuge.

Um Unfällen vorzubeugen, müssen die JFW und Betreuer die Bedingungen des Dienstes und mögliche auftretende Belastungen durch Geräte oder Tätigkeiten für Kinder und Jugendlichen (Alters- und Entwicklungsspanne) kennen und bei der Betreuung und Ausbildung berücksichtigen.



## Fahrzeuge

Häufig werden Feuerwehrfahrzeuge für die Ausbildung herangezogen. Die Trittstufen liegen bis zu 60 cm auseinander. Dieser Höhenunterschied kann für einen Zehnjährigen schon ein Hindernis darstellen. Das Auf- und Absitzen auf ein modernes Löschfahrzeug kann bei gewissen Körpergrößen durchaus gefährlich sein. Sofern verschiedene Fahrzeuge für die Ausbildung zur Verfügung stehen, muss der JFW schon bei der Dienstplangestaltung auf die richtige Fahrzeugwahl achten. Es wird sehr schnell deutlich, dass alle zur Verfügung stehenden Fahrzeuge für Erwachsene konstruiert und hergestellt sind.



Kinder haben manchmal Schwierigkeiten mit Konstruktionen für Erwachsene

## Heben und Tragen

Die Entnahme einiger Ausrüstungsgegenstände oder das Gewicht einzelner Teile bzw. Geräte wie z. B. Schlauchkorb, C- und B-Haspel, Schaummittelkanister oder Tragkraftspritze (TS) 8/8 sind selbst für Angehörige der Einsatzabteilung schwer und unhandlich. Es müssen aber nicht immer unbedingt schwere Geräte sein. Schon der, nach einer Nassübung, nasse B-Schlauch zwischen Verteiler und Pumpe sollte nicht von einem Elfjährigen aufgenommen und wieder verstaut werden. Richtwerte gibt hier die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) vom 23.06.1998 vor.

## **Info+ § 1 Verordnung über den Kinderarbeitsschutz!**

### **§ 2 „Zulässige Beschäftigungen“:**

#### **Absatz 2**

**„Eine Beschäftigung mit Arbeiten [...] ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere**

- 1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last [...]“**

Es gibt oft Alternativen, die der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der JFA besser gerecht werden. Es ist für den Elfjährigen ausreichend, den Zumischer ohne Schaummittelbehälter in Stellung zu bringen. Sinnvoll ist es auch, für den Übungsbetrieb der JF eine TS 4/5 (Gewicht max. 75 kg) zu beschaffen, anstatt die TS 8/8 (ca. 200 kg) zu verwenden. Mit einigen Überlegungen von den JFW, den anderen Ausbildern und Jugendgruppenleitern bzw. dem Vorstand der JF oder von allen gemeinsam, lassen sich noch weitere Lösungen finden, die die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Jugendfeuerwehrangehörigen berücksichtigen.



Korrektes Halten und Tragen  
eines Rollschlauches

Auf jeden Fall müssen die Ausbilder darauf achten, dass die Kinder und Jugendlichen bei den Übungen mit feuerwehrtechnischen Geräten bzw. Material richtig heben und tragen, d. h., die Last soll möglichst dicht am Körper bleiben. Für Kinder bis neun Jahre wird auf dieses Thema im Kapitel „Kinder unter zehn Jahren in der Feuerwehr - was ist zu beachten?“ in den Abschnitten „Heben und Tragen“ und „Umgang mit Feuerwehrtechnik, Löschgeräten und Armaturen“ eingegangen.

## Überforderung

Es liegt in der Verantwortung des JFW, die für die Dienstzeit in seiner Obhut befindlichen Kinder und Jugendlichen nicht zu überfordern bzw. darauf zu achten, dass die JFA sich aus den zuvor genannten Gründen keinen Schaden zufügen. Die Eltern und die Erziehungsberechtigten verlangen schließlich zu Recht, dass ihre Kinder gesund und unverseht nach Hause zurückkehren.

Vielleicht gelingt es dem JFW sogar, den Vorstand der JF für dieses Thema zu sensibilisieren, damit zukünftig auf die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen mehr eingegangen werden kann.

## „Kinderfeuerwehren“ als früher Einstieg in die Feuerwehrarbeit

Das Motto „Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft“ ist aktueller denn je. Denn wer sich die Geburtenzahlen ansieht und von den vielen Berichten und Studien gehört und gelesen hat, stellt fest, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen abnimmt. Unser flächendeckendes Hilfeleistungssystem lebt vom Ehrenamt – jede Generation Freiwilliger Feuerwehrangehöriger muss einmal ersetzt werden. Und deshalb wird um Nachwuchs gebuhlt. Viele Feuerwehren setzen dabei auf das Motto: „Je früher desto besser!“.

Das Freizeitangebot ist sehr vielfältig und zwischen den vielen Vereinen, Verbänden und Organisationen können schon die jüngsten Kinder entscheiden, wo sie mitmachen möchten. Die JF ist für die Jüngsten zum Teil tabu, da es meistens ein Mindestalter für die Mitgliedschaft gibt. Dennoch gibt es Wünsche der Feuerwehren und der Gemeinden, Kinderfeuerwehren einzurichten. So sollen die Kinder schon von klein auf für die Feuerwehr begeistert werden, damit sie später nicht zu anderen Vereinen oder Organisationen abwandern.



Negativbeispiel: Zu klein für die Schutzkleidung und die Aufgabe

In den Zuständigkeitsbereichen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte gibt es zu den Kinderfeuerwehren unterschiedliche Regelungen, da sich die Geschäftsgebiete der Kassen auf fünf Bundesländer mit jeweils einem eigenen Brandschutzgesetz erstrecken. In diesen Brandschutzgesetzen sind z. B. auch die (Mindest-) Altersgrenzen geregelt. Aus Platzgründen wird hier auf tabellarische Übersichten zu den rechtlichen Situationen in den einzelnen Bundesländern verzichtet. Die jeweilige landesspezifische Regelung kann beim jeweiligen Innenministerium bzw. den Landesfeuerwehrverbänden erfragt werden.

Aus Sicht der Prävention ist die rechtliche Rahmenregelung des Eintrittsalters für die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit mit den Kindergruppen genauso wichtig wie die Gesundheit und die unfallfreie Beschäftigung der Kinder.

Kindergruppen der Feuerwehr sind nicht die „Miniausgabe“ der JF, daher kann nicht einfach die Arbeit aus der JF mit unverändertem Dienstplan auf die Kinderfeuerwehr übertragen werden. Ein Ausbildungsprogramm, wie das der Deutschen Jugendfeuerwehr oder Tätigkeitskataloge für Kinderfeuerwehren befinden sich erst in der Entwicklung. Für die Betreuer der Kindergruppen gibt es aber eine klare Leitlinie: Die geringere Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Kinderfeuerwehren gegenüber den JFA verbietet die üblichen feuerwehrtechnischen Tätigkeiten der JF in der Kinderfeuerwehr. Im Übrigen dürfen die Mitglieder einer Kinderfeuerwehr auch keinen Gefährdungen ausgesetzt werden. Somit erübrigt sich die Notwendigkeit einer Schutzkleidung für die Kinder.

Die klare Unterscheidung zwischen Kinderfeuerwehr und JF muss aufgrund des Alters konsequent getroffen werden. Die in der JF übliche feuerwehrtechnische Ausbildung soll generell erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr erfolgen. Daher sollen Kindergruppen zeitlich und räumlich getrennt von Jugendfeuerwehrgruppen ihre Ausbildungsdienste gestalten. Bereits vor der Gründung von Kinderfeuerwehren sollten Gedanken zum Inhalt der Arbeit mit den Kleinen niedergeschrieben werden. Wie können die Kinder für die Feuerwehr begeistert werden und wie kann die Begeisterung erhalten werden?

Bereits die JFW haben aufgrund der Altersspanne von zehn bis 18 Jahren eine pädagogisch anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen. Die Betreuer von Kinderfeuerwehren müssen sich noch mehr mit pädagogischen Konzepten, insbesondere mit Aspekten der Grundschulpädagogik, befassen. Dies zeigen bereits jetzt positive Beispiele in bestehenden Kinderfeuerwehren, da dort Feuerwehrangehörige als Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt werden, die hauptberuflich in Kindergärten und Grundschulen arbeiten. Die Ausbildung zum JFW bereitet die Betreuer zwar auf viele Bereiche vor, beinhaltet auch meistens die

Jugendgruppenleiterkarte, legt aber mehr den Schwerpunkt auf Jugendliche und ältere Kinder. Auf die Besonderheiten von kleineren Kindern wird in der JFW-Ausbildung nicht eingegangen.

Wie bereits dargestellt wurde, kann in Kinderfeuerwehren kaum feuerwehrtechnische Ausbildung möglich sein. Daher sind die Betreuer gefragt, kreative Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, die auf die Altersgruppe zugeschnitten sind. Für diese anspruchsvolle Tätigkeit liefert die Brandschutzerziehung gute Ansätze. Im Internet findet man u. a. interessante Beispiele, wie man verschiedene Gerätschaften der Feuerwehr spielerisch einbinden und erlernen kann. An dieser Stelle sei erwähnt: Den Feuerwehr-Unfallkassen wird z. B. immer wieder die Frage gestellt, inwieweit in den Kinderfeuerwehren mit Wasser am Strahlrohr gearbeitet werden darf. Die Frage wird im ersten Abschnitt dieses Kapitels bereits beantwortet: Löschangriff mit Strahlrohren stellt eindeutig einen Tätigkeitsbereich der JF dar, bei dem es einer entsprechenden Persönlichen Schutzausrüstung bedarf. Somit ein Tabu für die Kinderfeuerwehr! Einzig tolerierbar: Zu Zwecken der Brandschutzerziehung eingesetzte Kübelspritzen für kleine „Zielübungen“. Diese Form der Kinderbeschäftigung findet häufig auch bei „Tagen der offenen Tür“ Anwendung.

Die Betreuer der Kinderfeuerwehren müssen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein haben. Für das neue Tätigkeitsfeld Kinderfeuerwehren gibt es nur wenige Erfahrungen, Hinweise oder Regelungen, auf die man sich beziehen kann. Die Präventionsmaßnahmen und –hinweise aus der klassischen Feuerwehrtätigkeit der JF und der Einsatzabteilungen lassen sich nicht 1:1 übertragen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine erweiterte Aufmerksamkeit und das besonders verantwortungsbewusste Handeln der Betreuer.

# Kinder unter zehn Jahren in der Feuerwehr - was ist zu beachten?

Wer eine „Kinderfeuerwehr“ einrichten oder die Kinder in die JF aufnehmen und innerhalb des Feuerwehrhauses mit den Kindern arbeiten will, sollte das Gebäude und alle Einrichtungen, in denen eine regelmäßige Betreuung der Kinder stattfindet, auf spezielle Gefahren für Kinder untersuchen. Kinder verfügen noch nicht über ein vorausschauendes Gefahrenbewusstsein. „Ein „antizipierendes Gefahrenbewusstsein“ entwickelt sich bis zum Alter von ca. 8 Jahren.“ („Gefahrenkognition und Präventionsverständnis von 3- bis 15-Jährigen Kindern“ von Maria Limbourg, Universität Essen, in: Sicher Leben (Hg.): Bericht über die 2. Tagung „Kindersicherheit: Was wirkt?“ in Essen, 27. und 28. September 1996 in Essen, Wien, 1997, 313 - 326) Es werden neue Gefährdungen entstehen, durch die auch die sicherheitstechnischen Anforderungen der Ausstattungen und Einrichtungen in den Feuerwehren angepasst werden müssen.

Beginnend bei den Außenanlagen des Feuerwehrhauses und dem vorbeifließenden Straßenverkehr sind alle baulichen Einrichtungen wie Treppen, Geländer, Verkehrswege, Fenster, Türen und Verglasungen auf ihre Sicherheit speziell für Kinder zu prüfen. Bereiche in Feuerwehrhäusern, die aufgrund der nicht entfernbaren Gefahrenquellen von Kindern nicht betreten werden sollen, müssen verschlossen bleiben. Alle anderen Räume müssen sicher gestaltet und ausgestattet werden. Verletzungen durch Sturz sind häufig bei Kindern. Unterschiedliche Stufenhöhen, Stolperstellen im Fußboden und an Türschwellen, defekte Treppen und deren Geländer und fehlende oder unzureichende Beleuchtung sind häufige Ursachen für Sturzunfälle.

Eine kindergerechte Einrichtung lässt sich in Feuerwehrhäusern sicherlich nur teilweise realisieren. Die Minimierung des Risikos für Kinder muss allen Beteiligten eine wichtige Aufgabe sein. Die folgenden Fragen sollen dazu eine Anregung sein.

## Außenanlagen

- Sind Zu- und Ausgänge des Grundstückes gegen unmittelbares Hineinlaufen in den Straßenverkehr gesichert?
- Ist der Boden im Aufenthaltsbereich der Kinder trittsicher (keine Stolperstellen, lose Schachtabdeckungen, offene Schächte, Abdeckungen gegen Abheben gesichert)?
- Stehen keine Ausrüstungsgegenstände ungesichert und frei zugänglich auf dem Gelände herum?



- Sind Schlauchtrockentürme bzw. Schlauchtrockenmaste so gesichert, dass Kinder nicht durch herabhängende bzw. -fallende Schläuche gefährdet werden? Ist der Schlauchtrockenturm fest verschlossen, der Schlauchtrockenmast mit einer ausreichend hohen Umzäunung versehen und der Aufzugsmechanismus gegen unbefugtes Benutzen gesichert?



Füllstabgeländer mit korrektem Abstand zwischen den Stäben

## Treppen, Geländer, Umwehungen, Brüstungen, Verkehrswege

- Entspricht Bau und Ausrüstung des Feuerwehrhauses der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“?
- Sind Treppen und Rampen nach der Informationsschrift „Treppen“ (GUV-I 561) und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 17/1,2 „Verkehrswege“ ausgeführt?
- Erfüllen Absturzsicherungen (Geländer, Umwehungen, Brüstungen usw.) die Anforderungen der Informationsschrift „Treppen“ und der ASR „Verkehrswege“, z. B. Mindesthöhe der Geländer, Umwehungen und Brüstungen 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m?



- Sind die Geländer als Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben ausgeführt (Vermeidung des Leitereffektes)? Sind die Abstände der Füllstäbe in Umzäunungen und Geländern nicht breiter als 12 cm?
- Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mindestens 150 Lux, Verkehrswege mindestens 100 Lux)?
- Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich gekennzeichnet?
- Sind Fensterbrüstungen unter 1 m Höhe ausreichend gegen Absturz gesichert?
- Sind Stolperstellen im Gebäude vermieden (Aufkantungen in Böden, Türschwellen, Türstopper, die weiter als 15 cm von der Wand entfernt sind)?



Negativbeispiel: Selbst für Erwachsene kein geeigneter Aufenthaltsort im Feuerwehrhaus

## Fenster, Türen, Verglasungen

- Sind Notausgangstüren leicht zu öffnen?
- Sind Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand von mindestens 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet, um ein Einklemmen der Finger zu verhindern?
- Bestehen zugängliche Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder gleichwertigen Materialien, bzw. sind diese durch ein mindestens 1 m hohes Geländer, 20 cm vor der Verglasung, abgeschirmt?
- Sind Fenster mit einer mindestens 80 cm hohen und 20 cm breiten Fensterbrüstung ausgerüstet?
- Sind nicht bruchsichere Verglasungen von Schränken, Vitrinen, Türen o. Ä. nach den o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert?
- Sind Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden herab reichen, leicht erkennbar (durch farbige Aufkleber, Querriegel, Geländer usw.)?
- Können Fensterflügel gefahrlos geöffnet werden (z. B. sind Kipp- und Schwingflügel gegen Herabfallen gesichert, haben Dreh-Kipp-Beschläge eine Sperrsicherung und sind Hebel zum Öffnen der Oberlichter höher als 2 m oder in Nischen angeordnet)?

## Einrichtungen

- Sind Kanten, Haken und Ecken, die in den Verkehrs-/Aufenthaltsbereich hineinragen, gegen Verletzungsgefahren gesichert?
- Sind elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel regelmäßig geprüft und entsprechen sie den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften?
- Sind spannungsführende Bauteile gegen Berührung gesichert?
- Sind Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln ausreichend dimensioniert und intakt, freistehende mobile Tafeln kippstabil aufgestellt?
- Werden Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten zugriffssicher aufbewahrt?



### Achtung!

**Können vorher genannte Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden bzw. ist der zu betreibende Aufwand zur Herstellung der Anforderungen unverhältnismäßig groß, so ist den Kindern der Zugang zu den Bereichen im Feuerwehrhaus, in denen es zu Gefährdungen durch Nichteinhaltung vorher genannter Hinweise, Vorschriften und Regeln kommen kann, durch geeignete Maßnahmen zu verwehren.**

Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, ist zu prüfen, ob die Ausbildung der Kinder in der örtlichen Schule oder dem örtlichen Kindergarten erfolgen kann. Hier sind üblicherweise alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen für einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder im jeweiligen Alter gegeben. Die außerunterrichtliche Nutzung des Schulgebäudes muss jedoch mit dem Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde und dem Schul- bzw. Kindergartenleiter abgestimmt werden.

## Heben und Tragen

Um die Gesundheit von Kindern nicht zu gefährden und ihre körperliche Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, sollten Kinder gemäß der DIN 58124 „Schulranzen - Anforderungen und Prüfung“ von September 2010 maximal 10 % ihres eigenen Körpergewichtes heben oder tragen. Für Jugendliche und Kinder ab 10 Jahren wurde auf dieses Thema im Kapitel „Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrangehörigen“ im Abschnitt „Heben und Tragen“ eingegangen.



Auch für Jugendfeuerwehrangehörige können B-Schläuche zu schwer sein

## Umgang mit Feuerwehrtechnik, Löschgeräten und Armaturen

Kinder im Alter bis neun Jahre dürfen, ausgenommen einer manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405 A10, prinzipiell **nicht** mit Löschtechnik umgehen.



Beim Umgang mit der Kübelspritze sind folgende Punkte einzuhalten:

- Der Pumpvorgang darf von Kindern nur durchgeführt werden, wenn sie körperlich und geistig dazu in der Lage sind.
- Ein zielgerichtetes Eingreifen eines Betreuers muss jederzeit möglich sein.
- Kinder bis neun Jahre dürfen das D-Strahlrohr nur alleine halten, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Kinder und Jugendliche nur Tätigkeiten ausführen dürfen, die ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit entsprechen. Aufgrund der mehrjährigen Altersunterschiede ist eine nach dem Alter der Kinder getrennte Ausbildung sinnvoll.

# Praktische Ausbildung für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

Nach § 18 UVV „Feuerwehren“ ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der JF deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen (siehe Kapitel „Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrangehörigen“ dieser Broschüre).

## Info+ §UVV „Feuerwehren“!

### § 18 „Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren“:

#### **Absatz 3**

**„Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.“**

Zur Unfallverhütung in der Ausbildung der JF sind insbesondere nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr (z. B. Martinshorn, Blaulicht) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Schneidgerät, Spreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) ist nicht zulässig.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen einer Jugendabteilung und ohne Zeitdruck durchzuführen.

## Umgang mit Steckleitern

Für die Benutzung der Feuerwehrleitern in der Jugendfeuerwehr zu praktischen Übungen sind neben der allgemein gültigen „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (GUV-I 694) weitere unfallverhütende Bestimmungen zu beachten. Im Vorwege müssen die Kinder und Jugendlichen auf ein sicheres Verhalten hingewiesen werden. „Durch die Unterweisung soll ... u. a. verdeutlicht werden, dass sich Unfälle mit bleibenden



Beeinträchtigungen der Gesundheit auch schon beim Absturz aus geringen Höhen ereignen können.“ (siehe GUV-I 694, Ziffer 4)

**Dies verdeutlicht ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:**

„Björn kam besonders schnell die Steckleiter herunter und sprang von der drittletzten Sprosse neben die Leiter. Dabei landete er auf dem Fuß von Jasper und knickte um.“

**Ergebnis:** schmerzhafte Bänderdehnung.



Korrekte Trageweise der Leiter – aber die PSA fehlt teilweise

Bei der Entnahme der Leitern vom Fahrzeugdach werden die Leiterteile nur von Mitgliedern der Einsatzabteilung heruntergereicht und nur von ausreichend großen JFA am Fahrzeug entgegengenommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Leiterteile immer zu viert getragen werden. Sowohl bei der Entnahme der Leitern wie auch bei der weiteren Verwendung, z. B. der Leiterübung, ist auf die Benutzung der vollständigen persönlichen Schutzausrüstung zu achten.

**Hierzu ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:**

„Tina rutschte beim Leitersteigen aufgrund Ihrer nassen Sohle von der Sprosse ab und trat durch die Leiter hindurch. Ihre Schuhe hatten keine abgesetzten Hacken.“

**Ergebnis:** Prellung der rechten Kniescheibe.

In der Jugendfeuerwehr dürfen nur zwei Leiterteile und keine Schiebleitern verwendet werden. Die Leitern sind immer ausreichend zu sichern und Unbeteiligte aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Keine Übungen mit Leitern bei Kindern unter 10 Jahren.

**Dazu ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:**

„Beim Aufstellen der dreiteiligen Steckleiter rutschte der Leiterkopf an der Dachrinne ab, die Leiter fiel um und traf Hendrik am linken Fuß.“

**Ein weiteres Beispiel aus dem Unfallgeschehen:**

„Beim Hinuntersteigen von der Steckleiter, die aus zwei B-Teilen bestand, hatte Sascha nach der letzten Sprosse ins Leere getreten und war von der Leiter gefallen. Er fiel dabei unglücklich auf den Hinterkopf.“

**Ergebnis:** Platzwunde am Hinterkopf.

Bei Angst oder Unwohlsein seitens eines JFA darf der JFW ihn keine Leiter besteigen lassen. Im Zweifelsfall kann mit einer Sicherungsleine gearbeitet werden. Mutproben dürfen nicht zugelassen werden.

## Übungsdienst mit Strahlrohr

Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Außer Kontrolle geratene Strahlrohre können zu Verletzungen durch das schlagende Strahlrohr, z. B. Augenverletzungen, führen. Die Schwere der Verletzungen reicht dabei von Augapfel-Prellungen über Netzhautverletzungen bis zu vollständig ausgespülten Augen.

Der Umgang mit dem Strahlrohr in der JF muss unter besonderer Beachtung der §§ 18 und 19 der UVV „Feuerwehren“ erfolgen. Teile des § 18 sind in den Kapiteln „Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrangehörigen“ und „Praktische Ausbildung für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“ dieser Broschüre angegeben. Der Ausbildungsstand und die physische Leistungsfähigkeit können bei JFA eine große Spannweite haben. Dies erfordert vom JFW eine besondere Sorgfalt und ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Vorbereitung und Durchführung des Übungsdienstes.

## Info+ §UVV „Feuerwehren“!

### § 19 „Wasserförderung“:

**„Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.“**

Am Übungsdienst mit dem Strahlrohr teilnehmende Kinder und Jugendliche müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen solche Aufgaben zugewiesen bekommen, zu denen sie auch auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Konstitution fähig sind. Dabei sollen sie die für die jeweilige Aufgabe geeignete Schutzausrüstung tragen.



Die Gefährdung beim Umgang mit dem Strahlrohr geht in erster Linie von der Kraft durch den Rückstoß und dem damit verbundenen Risiko des Umherschlagens aus. Dieses Risiko lässt sich technisch beim Mehrzweckstrahlrohr durch den Strahlquerschnitt (Innendurchmesser des Mundstücks) und bei Mehrzweck- und Hohlstrahlrohren durch den Eingangsdruck am Strahlrohr beeinflussen. Beachtet werden sollte auch die Möglichkeit der



schnellen Durchflussregulierung bei Hohlstrahlrohren. Durch unvorsichtiges Regeln der Durchflussmenge können leicht Druckstöße und damit Gefährdungen entstehen.

Daher sollte ein Druckbegrenzungsventil nach DIN 14380 verwendet und auf **5 bar** eingestellt werden. Das Druckbegrenzungsventil ist direkt an der Pumpe anzuschließen. Industrielle Druckbegrenzungsventile, z. B. für Gebäudeinstallationen, sind **nicht** zu verwenden. Falls kein Druckbegrenzungsventil vorhanden ist, muss der Ausgangsdruck der Pumpe auf andere Weise so gering gehalten werden, dass je nach verwendetem Strahlrohr und verwendeter Schlauchlänge der Strahlrohr-Eingangsdruck auf 3 bis 4 bar begrenzt wird.

Zum Bestreiten des Übungsdienstes sollte z. B. ein DM- oder CM-Strahlrohr mit einem Strahlrohr-Eingangsdruck von 3 bar und einem Innendurchmesser (Mundstück) von höchstens 9 mm verwendet werden. Natürlich sollen auch Hohlstrahlrohre in der Ausbildung von JFA zu finden sein, da sie konsequenterweise die Mehrzweckstrahlrohre nach und nach ersetzen. Hohlstrahlrohre entwickeln ihre beste Löschwirkung bei höheren Eingangsdrücken. Sie erfordern Übung in der Handhabung, Bedienung und, aufgrund der deutlich höheren Durchflussmenge gegenüber Mehrzweckstrahlrohren, besondere Umsicht.



Für die Belange der JF ist es nicht notwendig, bis an die vorgegebene Druckobergrenze von 5 bar Pumpenausgangsdruck zu gehen. Die Pumpe muss von einem dafür ausgebildeten

Maschinisten bedient werden. Mitglieder der JF dürfen die Funktion des Maschinisten nicht übernehmen.



### **Merke:**

- **Pumpenausgangsdruck höchstens 5 bar**
- **Strahlrohreingangsdruck höchstens 4 bar**
- **CM- oder DM- oder Hohl-Strahlrohr verwenden**
- **Mundstückinnendurchmesser beim Mehrzweckstrahlrohr höchstens 9 mm**
- **ein B-Strahlrohr darf nicht verwendet werden**
- **Strahlrohr muss immer von 2 Jugendlichen gehalten werden**
- **unter 10 Jahren kein Strahlrohr, außer Kübelspritze**

Auch in der JF soll ausschließlich geprüfte und zugelassene Feuerwehrausrüstung genutzt werden. Selbstverständlich ist auch hier zu berücksichtigen, dass bei Bedienung und Transport zugelassener Feuerwehrausrüstung die Leistungsgrenze für Jugendliche nicht überschritten werden darf.

## **Übungen zum Bundeswettbewerb**

Bei vielen JF ist das Üben für den Bundeswettbewerb ein fester Bestandteil des alljährlichen Dienstplanes. In den nachfolgenden Ausführungen soll noch einmal auf die Gefährdungen aufmerksam gemacht werden, die bei den angesprochenen Übungen auftreten können.

### **Geräte**

Unfallverhütung beginnt schon mit der kritischen Begutachtung der Geräte. Diese Inaugenscheinnahme soll vor der ersten Übung geschehen. Am sinnvollsten erscheint es, wenn der JFW den Gerätewart dazu motivieren kann, mit ihm gemeinsam die Geräte anzusehen, denn bekanntlich sehen vier Augen immer mehr als zwei. Viele Feuerwehren müssen ihre Gerätschaften wie Leiterwand und Laufbrett aus Platzgründen im Freien lagern. Die Geräte sind deshalb verstärkt Umwelteinflüssen ausgesetzt und müssen auf Funktionstüchtigkeit und Materialverschleiß geprüft werden. Ein handwerklich geschultes Auge erkennt schnell

lose Verbindungen oder Materialfehler an den Geräten. Oft genügen wenige Handgriffe für eine Reparatur und Unfälle können vermieden werden.

## Übungsplatz

Die richtige Auswahl des Übungsplatzes kann ebenso zur Vermeidung von Unfällen beitragen. Noch vor dem Aufbau der Hindernisbahn sollte sich der JFW vergewissern, dass der Platz eben genug ist. Maulwurfhaufen und Kaninchenbauten stellen gefährliche Stolperstellen dar und können zu schweren Sturzverletzungen führen.

Gefährlich sind auch Glasscherben oder andere spitze, harte Gegenstände auf dem Boden. Ein vorheriges Absammeln im Übungsbereich und der weiteren Umgebung kann helfen Unfälle zu vermeiden und ist zudem mit einem geringen Zeitaufwand auch ein Beitrag zum Umweltschutz.

Ebenso sollte der Platz nach rutschigen Stellen abgesucht werden. Auf nassem Rasen, frischem Rasenschnitt und Hundekot können die JFA beim Üben ausrutschen.

## Aufbau

Nach der Auswahl und Vorbereitung des Übungsplatzes beginnt der Aufbau des Parcours, zu dem natürlich die JFA und die Ausbilder ihre PSA tragen. Ganz besonders sollte der JFW darauf achten, dass beim Einschlagen der Heringe (z. B. für die Abspannung des Tunnels) und beim Tragen der Leiterwand (Achtung: Holzsplitter!) die Schutzhandschuhe angezogen sind. Um schwere Geräte wie die Leiterwand in Stellung zu bringen, sollten immer ausreichend viele Kräfte vorhanden sein. Die Ausbilder sowie die älteren JFA sollten ein Auge darauf haben, dass zum Tragen nur ältere JFA eingeteilt werden. Kinder unter 14 Jahren sollten für diese Tätigkeiten nicht eingeteilt werden.

## Aufwärmen

Sind die Geräte ordnungsgemäß aufgebaut, darf nicht sofort mit dem Hindernislauf begonnen werden. Unfallzahlen belegen, dass es bei diesen Übungsdiensten häufig zu Zerrungen und Verstauchungen kommt. Der Grund hierfür sind mangelhafte Aufwärmübungen. Die JFA müssen vor dem eigentlichen Hindernislauf unbedingt ihre Muskeln, Sehnen und Bänder aufwärmen und dehnen. Die Bewältigung der Hindernisbahn, auch wenn die Zeit nicht gestoppt wird, ist kein geeignetes Aufwärmprogramm. Hierbei werden die kalten Muskeln, Sehnen und Bänder schon extrem belastet, was häufiger zu den genannten Verletzungen führt.

Die Überwindung der Hindernisse fordert von jedem Gruppenmitglied eine hohe sportliche Leistungs- und Einsatzbereitschaft. Das unterstreicht die Forderung nach einem gewissenhaften Aufwärmen. Zudem ist anzustreben, dass bei den einzelnen Durchgängen die Leistungen langsam gesteigert werden. Es ist eine besondere Aufgabe des JFW, darauf zu achten, dass es bei dieser Art der Übungsdienste nicht zu einer Überbelastung der Kinder und Jugendlichen kommt.

## Hindernislauf

Wie die Bezeichnung „Hindernislauf“ schon ausdrückt, sind in einem möglichst schnellen Ablauf verschiedene Hindernisse zu überwinden. Die Möglichkeiten, hierbei einen Unfall zu erleiden, sind so vielfältig wie die Hindernisse selber. Darum ist es wichtig, dass die Ausbilder um die Besonderheiten der einzelnen Hindernisse bzw. Geräte wissen. Hier einige Beispiele anhand von Unfällen:

- **Das Antreten:** „Zwischen dem Antrete- und dem Ablageplatz stießen Jan und Lena zusammen.“

**Ergebnis:** Prellungen an Armen und Oberkörpern, Schneidezahn abgebrochen.

Vor Beginn der ersten Übung sollte festgelegt und abgesprochen werden, wer welche Wege benutzt. Durch die konsequente Einhaltung können dann Zusammenstöße der Gruppenmitglieder vermieden werden.

- **Der Wassergraben:** „Patrick sprang über den mit einem C-Schlauch angedeuteten Wassergraben und verletzte sich beim Aufprall den Knöchel.“

**Ergebnis:** Verdacht auf Bänderriss.

Der C-Schlauch ist für die Andeutung des Wassergrabens ungeeignet. Es kann leicht passieren, dass ein JFA beim Absprung oder beim Aufkommen auf dem Schlauch ausrutscht.

- **Die Hürde:** „Beim Überspringen der Hürde schlug eine Schlauchkupplung Simone gegen das Knie.“

**Ergebnis:** Schwellung mit Bluterguss.

Vor dem erstmaligen Absolvieren des A- oder B-Teils ist es ratsam, den JFA noch einmal die richtige Handhabung der Schläuche an den betreffenden Hindernissen vorzuführen. Der JFW muss ebenso darauf achten, dass zur unfallfreien Überwindung der Hindernisse alle verwendeten Geräte einen sicheren Stand haben. Ein Kippeln oder Wackeln ist unbedingt auszuschließen.

- **Die Leiterwand:** „Beim Abstieg von der Leiterwand trat Nils auf einen unter der Leiterwand liegenden, zusammengerollten Schlauch und knickte dabei mit dem Fuß um.“  
**Ergebnis:** Zerrung des Fußgelenkes.

Bei der Überwindung der Leiterwand kommt es ebenso häufig noch zu einer anderen Verletzung. Wenn ein JFA auf der einen Seite hinunterklettert und ein zweiter JFA auf der anderen Seite hinauf klettert, quetschen sich die JFA gegenseitig Finger und Hände. Dann bieten auch die bei den Übungen getragenen Schutzhandschuhe keinen absoluten Schutz. Die aufgetretenen Verletzungen bei unsachgemäß ausgeführten Übungen an der Leiterwand und den anderen Geräten verdeutlichen die Dringlichkeit einer genauen Einweisung. Der JFW muss vor Übungsbeginn allen Gruppenmitgliedern noch einmal die richtige Handhabung der Hindernisse erklären. Sehr anschaulich ist das richtige „Vormachen“ durch den Ausbilder oder durch einen JFA.

- **Der Kriechtunnel:** „Bei einer Übung für den A-Teil war Simon beim Durchkriechen des Tunnels am Ende zu früh hochgekommen.“  
**Ergebnis:** Rückenprellung.

Der JFW muss die JFA auf die verschiedenen Möglichkeiten, sich beim Hindernis „Tunnel“ zu verletzen hinweisen und zur Vorsicht mahnen. Beim Hineinkriechen in den Tunnel stoßen sich die JFA häufig mit den Knien an dem Metallrahmen des Tunnels. Oft bleiben die Teilnehmer beim Hinein- oder Hinauskriechen mit der Krempe ihres Helms an dem Metallrahmen hängen. Die Folge sind Zerrungen der Hals- und Nackenmuskulatur.

- **Das Laufbrett:** „Jule rutschte auf der Hindernisbahn vom Laufbrett ab und knickte um.“  
**Ergebnis:** Bänderdehnung.

Durch die verhältnismäßig geringe Auftritt-Breite des Laufbretts sollte von den Teilnehmern versucht werden, das Brett möglichst mittig zu überqueren.



## Gemeinsamkeiten der üblicherweise vorkommenden Unfälle:

- Kinder und Jugendliche sind sowohl bei der Wahrnehmung wie bei der Einschätzung von Gefahren unerfahren. Die Auswertung der Unfallberichte ergibt durchgängig, dass praktisch nie vorsätzliches Handeln eine Rolle spielt.
- Kinder und Jugendliche sind in den seltensten Fällen ohne vorherige Übung in der Lage, Gefahren zu erkennen und ihnen zu begegnen. Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen.
- Daraus resultiert eine hohe Verantwortung, die der JFW trägt. Seine Ausbildung, Schulung und Erfahrung verschaffen ihm einen Wissensvorsprung, den er zum Wohle der JFA nutzen muss.

Wenn die genannten Hinweise beachtet werden, dürfte sich die Zahl der Unfälle bei Wettbewerben und beim Training minimieren. Einem gelungenen und erfolgreichen Wettkampftag, an dessen Ende alle wieder gesund nach Hause zurückkehren, sollte dann nichts mehr im Wege stehen.



Stolze Gesichter nach dem erfolgreichen und unfallfreien Wettbewerb

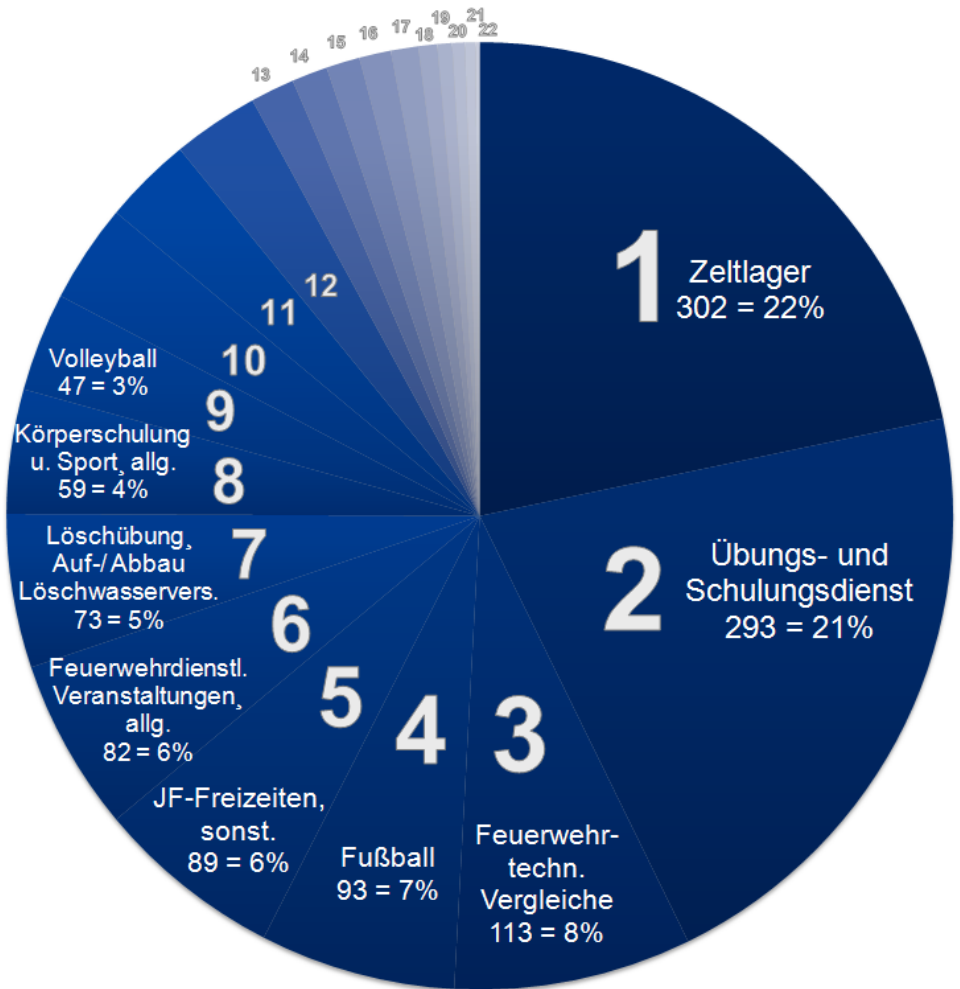
## Zeltlager und Fahrten

Wenn alljährlich im Winterhalbjahr endlich die Termine für das Zeltlager bekannt gegeben werden, kennt die Vorfreude keine Grenzen mehr. Für viele JFA stellt das Zeltlager einen lang ersehnten Höhepunkt im Dienstjahr dar und dementsprechend groß ist die Aufregung vor der Abfahrt bzw. im Zeltlager selbst. Unfallgefahren interessieren sie eher wenig. Jeder JFW weiß aus eigener Erfahrung, wie schwer das spontane Verhalten von Kindern einzuschätzen ist, wie unberechenbar Kinder sein können und wie viel Energie in ihnen steckt, die spontan frei werden kann.

### **Unfallhäufigkeit**

Unfallgeschehen in der Jugendfeuerwehr, Mehrjahresdurchschnitt

Berücksichtigt wurden hier alle Unfälle, bei denen das Personenalter unter 18 Jahren lag. Bei Geburtsdaten, die ein Alter von 16-18 Jahren am Unfalltag ergaben, wurde überprüft, ob es sich um einen JF- oder FF-Angehörigen handelte. Die Feuerwehrangehörigen unter 16 Jahren wurden als JF-Angehörige gesetzt.



10 Wegeunfälle	47 = 3%	17 Orientierungsmärsche	13 = 1%
11 sonstige Ballspiele	42 = 3%	mit Aufgaben/Spiel	
12 Ausflüge	41 = 3%	18 Oster-, Maifeuer u. ä.	9 = 1%
13 Tag der off. Tür, Brandschutzschau u. .	21 = 2%	19 Brandbekämpfung, allg.	7 = 1%
14 Arbeits- und Werkstättendienst, allg.	17 = 1%	20 Handball	6 = 0%
15 Schwimmen, Baden u. ä.	16 = 1%	21 Altpapier-, Tannensammlung u. ä.	5 = 0%
16 Feiern, Zeltfeste, Umzüge	15 = 1%	22 Sonstiges	2 = 0%



Im Vergleich zu den regulären Diensten, Übungen und Veranstaltungen in der JF passieren in Zeltlagern verhältnismäßig viele Unfälle. Die hohe absolute Unfallzahl lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass Zeltlager an sich extrem gefährlich sind. Gemessen an der Zeit, die die Kinder und Jugendlichen dort zusammen verbringen, relativiert sich die Zahl. Trotzdem sollte sich jeder bewusst sein, dass jedem Unfall eine Gefährdung voraus geht. Andererseits bedeutet dies nicht, dass beim Vorhandensein einer Gefahrenquelle auch in jedem Fall und sogleich ein Unfall eintreten muss. Eine Gefahrenquelle kann manchmal über lange Zeit - oft sogar unerkannt - bestehen, bis sie wirksam wird, d. h. bis ein Unfallereignis eintritt.

Solange eine Gefahr vorhanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass JFA oder andere Personen sich dieser Gefahr aussetzen. Ein Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle sollte deshalb unbedingt verhindert werden. Das wirksamste Mittel der Unfallverhütung besteht daher im Beseitigen der Gefahrenquelle. Ist die Gefahrenquelle beseitigt, können sich Kinder und Jugendliche auch nicht mehr unabsichtlich diesem Risiko aussetzen. Verletzungen und Sachschäden lassen sich so vermeiden. Einige Unfälle sind durch einfache Vorkehrungen vermeidbar. Oft reicht bereits geringer Aufwand, damit Mensch und Gefahrenquelle nicht zusammentreffen.



### **Die wirksamsten Methoden der Unfallverhütung:**

- **Beseitigen der Gefahrenquelle**
- **Den Menschen von der Gefahrenquelle trennen, Abstand halten (sich entfernen)**
- **Die Gefahrenquelle abschirmen, einkapseln, absperren**
- **Den Menschen vor der Gefahrenquelle schützen durch das Tragen bzw. Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung**

Jeder JFW und Betreuer sollte über die zahlreichen Gefahrenquellen bei Zeltlagern und Fahrten informiert sein. Es gehört zur Verantwortung des JFW, dass die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch Theorie und Praxis

- Gefahrenquellen kennenlernen,
- Gefährdungen erkennen und
- auf Gefährdungen richtig reagieren.

Diese Grundlagen zu vermitteln, ist ein wesentlicher Schritt zur Unfallverhütung.

## An- und Abreise

Bei der An- bzw. Abreise geht es häufig recht turbulent zu. Dennoch sollten der JFW und die anderen Betreuer darauf achten, dass auch an dieser Stelle einige Dinge für die Unfallverhütung getan werden können. Die für das Zeltlager benötigte Ausrüstung, geeignete Werkzeuge, vielleicht auch Absperrbänder und schwarz-gelbes Klebeband sollten rechtzeitig vor der Abfahrt verstaut werden. Wird ein Mannschaftstransportwagen (MTW) oder ein Löschfahrzeug (LF) für die Anreise benutzt, müssen die Aufsichtsführenden darauf achten, dass sich die JFA in den Fahrzeugen anschnallen. Sofern Kopfstützen vorhanden sind, müssen diese richtig eingestellt werden. Die Kindersitze müssen den Vorschriften entsprechend benutzt werden; darauf wird in dem Kapitel „Anschlapppflicht und Transport von Kindern und Jugendlichen“ näher eingegangen.



Chaotische Fahrzeugbeladung zum Zeltlager

### Ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:

„Zur Abfahrt in das Zeltlager stiegen wir alle in den MTW (VW-Bus) ein. Dabei umfasste Malte die B-Säule. Gleichzeitig versuchte der JFW die vordere Tür des MTW zu schließen.“

**Ergebnis:** Quetschungen der Hand.

Ein nachgerüsteter Haltegriff hätte an dieser Stelle den Unfall verhindern können, weil Malte die B-Säule als Einstiegshilfe nicht gebraucht hätte.

## Zeltaufbau

Ist der Ort des Zeltlagers erreicht, wird mit dem Zeltaufbau begonnen. Vor der Abfahrt sollte beim Beladen der Fahrzeuge nicht vergessen werden, einen Gummi- oder Holzhammer und Schutzhandschuhe einzupacken. Später werden dann mit angezogenen Schutzhandschuhen mit dem Gummi- oder Holzhammer die Zeltheringe vollständig in den Boden geschlagen. Nur durch vollständig in den Boden versenkte Heringe können hier Stolperunfälle vermieden werden.

## Zeltbereich

An dieser Stelle ist anzumerken, dass fast 10% aller Unfälle in den Zeltlagern im Bereich der Zelte passieren. In den Unfallanzeigen werden als auslösende Faktoren Zeltschnüre bzw. Abspannungen, Heringe, Zeltein- und -ausstieg, Zusammenstoß beim Zelteinstieg, Zeltbodenkante oder glatte Zeltböden genannt.



Vorbildliche Abspernung der Bereiche mit Stolpergefahren im Zeltlager

### **Dazu ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:**

„Henrik nahm als Abkürzung zu den Toiletten den Weg zwischen den Zelten und stolperte dabei über eine Zeltabspannung.“

**Ergebnis:** Hautabschürfungen am Unterarm.

Die Zeltabspannung stellt hier eine Gefahr dar, die zu beseitigen ist. Jedem ist jedoch klar, dass auf die Zeltabspannungen nicht verzichtet werden kann.

Für die Gefährdungsbereiche im Zeltlager, in denen Stolperfallen durch Schnüre, unebenes Gelände, Böschungen oder Ähnliches vorhanden sind, sind Absperrbänder ein effektives und leicht handhabbares Mittel, um so die JFA zu schützen.

## **Streit und Rangelei**

In einem Zeltlager kommen für eine bestimmte Zeit eine Menge Menschen auf verhältnismäßig engem Raum zusammen. Der überwiegende Teil dieser Menschen befindet sich im Kindes- und Jugendalter. Selbstüberschätzung und riskante Handlungen sind in diesem Alter oft anzutreffen. Es kommt dadurch häufig zu Rangeleien innerhalb einer Jugendgruppe oder einzelner Gruppen untereinander. Die Gruppenstärke spielt dabei eine entscheidende Rolle, da sich jeder Einzelne durch das Auftreten in der Gruppe stärker fühlt. Das Ergebnis sind kühnere Handlungen, Reaktionen oder Äußerungen, welche zu Rangeleien mit Verletzungen führen können.

In einem Zeltlager kann es durchaus vorkommen, dass verschiedene JF in einem Zelt untergebracht werden. Die Kinder und Jugendlichen wollen in solch einem Fall die Rang- und Hackordnung wieder neu festlegen. Rangeleien sind da meist unvermeidbar.

Auf diese Art der Gefährdung muss reagiert werden, denn jeder Streit zwischen den JFA stellt eine Gefährdung dar. Handgreifliche Auseinandersetzungen können Verletzungen aller Art zur Folge haben. Da hilft es wenig, wenn die Betroffenen später sagen, dass sie dem Gegner diese Verletzung gar nicht zufügen wollten.

Es liegt in der Verantwortung des JFW, die Solidarität innerhalb der Gruppen dahingehend zu fördern, dass mögliche Rivalitäten abgebaut werden, die zu Selbstüberschätzung und Selbstüberforderung führen könnten.

## **Sport, Spiel und Spaß**

Veranstaltete Ballspiele verursachen zwischen 15% und 20% aller Unfälle in den Zeltlagern. Weitere 10% bis 15% der Unfälle entstehen durch stolpern, ausrutschen und umknicken.

Diese Tatsache erfordert von allen Beteiligten Vorsicht und in besonderem Maße von den Betreuern eine besondere Aufsicht.

**Noch ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:**

„Bei einem Volleyballspiel verspürte der JFA beim Abschlag eines Balles einen stechenden Schmerz im rechten Oberschenkel.“

**Ergebnis:** Zerrung Oberschenkel rechts.



Auch Volleyball nicht ohne Aufwärmtraining

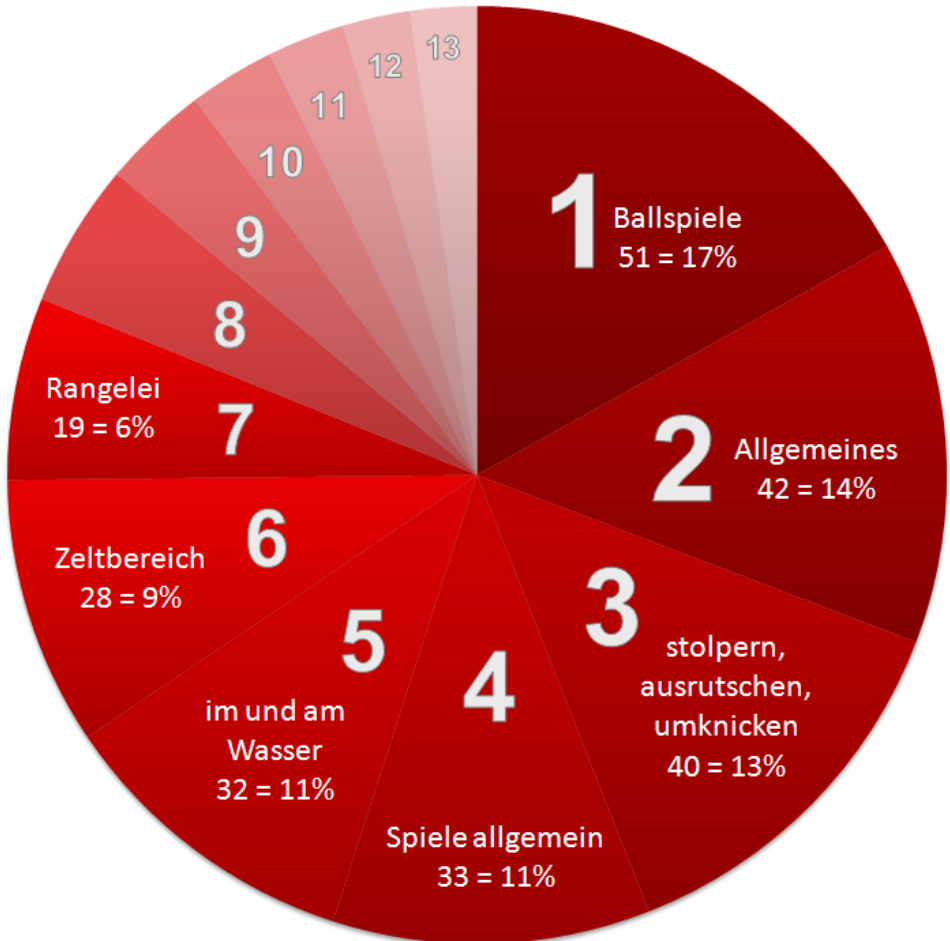
Die auftretenden Zerrungen hätten vermieden werden können. Sie unterstreichen die Forderung nach einem Aufwärmtraining (siehe Kapitel „Übungen zum Bundeswettbewerb“, Abschnitt „Aufwärmen“), um Muskeln, Sehnen und Bänder vor Verletzungen zu schützen. Es ist eine Aufgabe des Übungsleiters, darauf zu achten, dass die Teilnehmer der Ballspiele bzw. der sportlichen Veranstaltungen sich vorher aufwärmen und dass sie auf die sportliche Herausforderung vorbereitet sind. Auch die Ballannahme beim Volleyballspiel sollte geübt werden, um Verstauchungen vorzubeugen, bevor das eigentliche Turnier im Zeltlager beginnt.



## Unfälle im Zeltlager

Unfallgeschehen in der Jugendfeuerwehr, Mehrjahresdurchschnitt

Berücksichtigt wurden hier alle Unfälle bei denen das Personalalter unter 18 Jahren lag. Bei Geburtsdaten, die ein Alter von 16-18 Jahren am Unfalltag ergaben, wurde überprüft, ob es sich um einen JF- oder FF-Angehörigen handelte. Die Feuerwehrangehörigen unter 16 Jahren wurden als JF-Angehörige gesetzt.



8 FW-Übungen, Wettbewerbe	15 = 5%	12 Zusammenstoß allgem.	7 = 2%
9 Insektenstiche	11 = 4%	13 Einklemmen durch Fahrzeugtür, gestoßen	7 = 2%
10 Wege-, Verkehrsunfälle	9 = 3%		
11 Kreislauf	8 = 3%		

Die allgemeinen oder sogenannten „ulkigen“ Spiele verursachen zwischen 10% und 15% aller Unfälle im Bereich der Zeltlager. Den Unfallanzeigen ist zu entnehmen, dass sich die Unfälle bei Zusammenstößen oder Spielen in den Zelten oder beim Frisbee, Federball oder Tanzen ereigneten.



## Achtung!

**Gefahrgeneigte Spiele wie z. B.**

- **Tauziehen,**
  - **Schubkarrenrennen oder**
  - **Wasserballspiele mit Strahlrohren**
- sind zu risikoreich und sollten vermieden werden.**

Zum Thema Zeltlager kann bei der Feuerwehr-Unfallkasse das Faltblatt „Jugendfeuerwehrkompass - Tipps für Lager und Fahrten“ bestellt werden.



Hanseatische  
**FUK-Nord**

Hamburg · Kiel · Rostock · Schwerin

**FUK**  **MITTE**  
DER LÄNDER SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN



## Jugendfeuerwehrkompass

- Tipps für Lager und Fahrten -

# Anschnallpflicht und Transport von Kindern und Jugendlichen

Bei „Tagen der offenen Tür“ der Feuerwehren werden Kinderrundfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen angeboten. Für die Kinder ist das Mitfahren in den großen, roten Fahrzeugen ein Höhepunkt, der aber bedacht erfolgen sollte. Alleine das Ein- und Aussteigen bedeutet die Überwindung von großen Höhen, bei denen man behilflich sein muss.

Gemäß § 35a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht aber nicht.

Bei „Tagen der offenen Tür“ der Feuerwehren werden Kinderrundfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen angeboten. Für die Kinder ist das Mitfahren in den großen, roten Fahrzeugen ein Höhepunkt, der aber bedacht erfolgen sollte. Alleine das Ein- und Aussteigen bedeutet die Überwindung von großen Höhen, bei denen man behilflich sein muss.

Gemäß § 35a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht aber nicht.

## Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurte

In Fahrzeugen, auch in Feuerwehrfahrzeugen, die **nicht** mit **Sicherheitsgurten** ausgerüstet sind, dürfen **Kinder** unter drei Jahren **nicht befördert** werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem **Rücksitz** befördert werden (§ 21 Absatz 1b StVO). Da Feuerwehreinsatzfahrzeuge nicht für den Transport von Kindern konzipiert sind, sollte sich der Fahrzeugführer der Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besonders bewusst sein.



## Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten

**Kinder** bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn **Rückhalteeinrichtungen** für Kinder benutzt werden.

Die Rückhalteeinrichtungen müssen den rechtlichen Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sein, § 21 Absatz 1a StVO. Davon abweichend dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht.



Vorbildliche Kinderbeförderung mit  
Sitzerhöhung und Dreipunkt-Sicherheitsgurt

Amtlich genehmigt sind Kinderrückhaltesysteme, die der ECE-Regelung 44 entsprechen. Diese Regelung legt für die Mehrheit der europäischen Länder einheitliche Prüfkriterien fest, denen das Rückhaltesystem entsprechen muss. Kinderrückhaltesysteme nach ECE-Gruppe III, d.h. Sitzerhöhungen (Körpergewicht 22 bis 36 kg, ab ca. sechs Jahre) dürfen nur in Verbindung mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten verwendet werden. In Fahrzeugen müssen deshalb die Sitzplätze mit Dreipunkt-Gurten erst mit den Kindern besetzt werden, die

Rückhaltesysteme benötigen. Zusätzlich sind immer die Herstellerangaben zur Benutzung des Rückhaltesystems zu beachten.

## Berufsfeuerwehrtag bei der Jugendfeuerwehr

Berufsfeuerwehrtage sind bei den Jugendlichen der JF sehr beliebt. An diesen ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen ziehen die JFA mit ihren Betreuern in das Feuerwehrhaus ein. Es wird ein Ablaufplan erstellt, wie er ähnlich bei einer Berufsfeuerwehr gestaltet sein könnte. Der Tag besteht aus Unterrichtseinheiten, praktischen Unterweisungen und spielerischen Elementen, die natürlich mit entsprechenden Pausen bestückt sind. Zu unregelmäßigen Zeiten, mal während des Unterrichtes oder der Kaffeepause, kommt eine unerwartete Alarmierung dazwischen. Die JFA ziehen sich ihre „Einsatzschutzkleidung“ an und fahren zu nachgestellten Einsatzszenarien. Dort müssen sie in den unterschiedlichsten Situationen zeigen, was sie in der JF gelernt haben. Manche Situation lässt sich nur mit Einfallsreichtum meistern.

In der Tagespresse und im Internet sind zunehmend Berichte über diese Berufsfeuerwehrtage zu lesen. Aus solchen Veröffentlichungen sind folgende Beiträge entnommen worden:

- „Die Jugendfeuerwehr fuhr mehrmals am Tag mit Blaulicht und Martinshorn durch den Ort.“
- „Es musste ein Baum, der auf einem PKW lag, zersägt werden.“
- „Zwei Personen mussten unter Atemschutz aus einer Lagerhalle gerettet werden.“
- „Die Verletzten wurden mit Schere und Spreizer freigeschnitten.“
- „Der Angriffstrupp rüstete sich mit schwerem Atemschutz aus und ging mit dem Schnellangriff vor.“

Berufsfeuerwehrtage verheißen „Action“, Spannung und neue Herausforderungen. Das macht sie gerade für die Jugendlichen der JF attraktiv. Es fordert aber auch ihr Geschick und Können sowie das Verantwortungsbewusstsein der JFW und Betreuer. Im Eifer des Gefechts werden aber teilweise Grenzen auf unzulässige Weise überschritten. Die JFA, die JFW und die weiteren Betreuer sollen vor möglichen Gesundheitsschäden oder Unfallfolgen geschützt werden. Über mögliche Rechtsfolgen bei Überschreitung dieser Grenzen sollten sich die Verantwortlichen im Klaren sein.



## Achtung!

**Der Grundsatz „Es ist alles erlaubt, so lange nichts passiert“ wird nur zu gerne angewendet – er darf es aber nicht!**

Einige wohlgemeinte Hinweise:

- Bei einer „Übungs“-Einsatzfahrt kommt es womöglich zu einem Zusammenstoß mit einem Pkw. Welche Fragen werden dem Fahrer des Feuerwehrfahrzeuges vielleicht gestellt?
- Die Nutzung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn ist lt. § 38 Absatz 1 StVO nur gestattet, „wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.“ Es ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.
- Blaues Blinklicht allein darf lt. § 38 Absatz 2 StVO „nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.“
- Das Arbeiten mit der Motorsäge zählt zu den gefährlichen Arbeiten und darf nur von Personen ab 18 Jahren vorgenommen werden.
- Der Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten ist gefährlich und daher zu unterlassen (siehe § 22 JArbSchG im Kapitel „Zusammenfassung“).
- Für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger muss der oder die Feuerwehrangehörige mindestens 18 Jahre alt und die notwendige G26.3-Untersuchung erfolgt sein.



## Hilfreiche Fragen für die Planung eines Berufsfeuerwehrtages:

- **Wo liegen die Grenzen?**
- **Wer berät die Jugendfeuerwehrwarte?**
- **Wer ist in die Planung der Berufsfeuerwehrtage mit eingebunden? Die Wehrführung? Die Führungskräfte? Erfahrene Feuerwehrangehörige?**
- **Ist die Veranstaltung mit der Wehrführung abgesprochen? Die Wehrführung ist auch für die Arbeit in der JF verantwortlich!**
- **Werden die Kinder und Jugendlichen auch nicht überfordert?**
- **Werden mögliche Gefährdungen für alle Beteiligten gering gehalten?**

Ausführlichere Informationen enthält das folgende Kapitel „Jugendfeuerwehr - was soll danach noch kommen?“. Bei Zweifeln muss Rücksprache mit der FUK gehalten werden!

## Jugendfeuerwehr - was soll danach noch kommen?

Für viele Mitglieder vergeht eine lange Zeit vom Eintritt in die JF bis zum Übertritt in die Einsatzabteilung. Die steigenden Mitgliederzahlen in den JF und stete Neugründungen von JF zeigen, dass die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sehr gut in der Lage sind, interessante Jugendarbeit zu gestalten. Die Kinder und Jugendlichen langweilen sich nicht, weil sie nicht nur den straffen Feuerwehrdienst pauken müssen. Die allgemeine Jugendarbeit, außerhalb der Feuerwehrtechnik, bietet mit Zeltlagern, Fahrten, Wettbewerben und zahlreichen anderen Aktivitäten weit mehr und findet großen Zuspruch. Aus den Veröffentlichungen der Regionalpresse und der Mitgliederzeitschrift der Deutschen Jugendfeuerwehr „Lauffeuer“ kann man sehen, welche Betätigungsfelder die JF sich eröffnet haben.

Dreh- und Angelpunkt des Interesses von JFA ist meist die Feuerwehrtechnik vor Ort. Ein ständiges Auslegen von C-Schläuchen sowie das wiederholte Abspulen von Feuerwehrdienstvorschriften locken sie allerdings kaum hinter dem Ofen hervor. Die Technik der Feuerwehr begeistert sie. Mit immer neuen Fragen und Wünschen fordern sie ihre Ausbilder heraus. Das verstärkt sich mit fortschreitendem Alter. Alle Betätigungsbereiche der Feuerwehr werden bis in Detail erfragt. Es kribbelt ihnen in den Fingern, die gesamte Technik nicht

nur theoretisch durch Filme und Folien oder Vorführung der Fahrzeuge kennenzulernen.

Wenn man allen Wünschen nachgibt, werden für JFA TS-Maschinisten-Lehrgänge durchgeführt, Ausbildung an der Motorsäge betrieben, der Umgang mit den hydraulischen Rettungsgeräten geübt und mit allen Arten von tragbaren Leitern gearbeitet. Dann wechselt ein komplett ausgebildeter JFA von der Jugendabteilung zur Einsatzabteilung und wartet nur noch darauf, das gelernte Wissen in Übungen und Einsätzen anzuwenden. Für den JFA, der sich auf den Übertritt in die Einsatzabteilung vorbereitet, stellt sich dann die Frage, was ihn nach der aufregenden JF-Zeit erwartet.

Die JFW haben die Aufgabe, die JFA gut auf einen Übertritt in die Einsatzabteilung vorzubereiten. Allerdings ist der falsche Weg, möglichst viele Ausbildungsinhalte, wie z. B. den Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten, in die JF zu verlagern. Zum Einen nimmt das dem Dienst in der Einsatzabteilung einen gewissen Reiz, vor allem aber sprechen die körperliche Leistungsfähigkeit und die UVV sehr deutlich dagegen.

Hier stellt sich wirklich die Frage, ob die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und vielleicht das Fahren von Einsatzfahrzeugen die einzigen Highlights sein sollen, die noch verbleiben. Bleiben Einsätze aus oder ist der Feuerwehrdienst nicht interessant gestaltet, können sich beim ehemaligen JFA Zweifel einschleichen, da neue Herausforderungen fehlen. Es kann nicht Ziel der JF-Arbeit sein, sich hochmotivierte JFA zu schaffen, die mit dem Wechsel in die Einsatzabteilung in ein tiefes Loch fallen.

Mit der **Motorsäge** darf nur arbeiten, wer 18 Jahre alt ist und die entsprechende fachliche Eignung besitzt. Zwar darf zu Ausbildungszwecken bereits mit 15 Jahren mit der Motorsäge gearbeitet werden, diese Regelung gilt aber ausschließlich für Auszubildende in bestimmten Lehrberufen. Einem auszubildenden Landschaftsgärtner beispielsweise kann die Ausbildung an der Motorsäge nicht verwehrt werden, auch wenn er noch keine 18 Jahre alt ist, denn sie gehört zu seinem Berufsbild. Diese Regelung lässt sich keinesfalls auf die JF übertragen. Die Ausbildung und Arbeit mit der Motorsäge bleibt der Einsatzabteilung vorbehalten.

Die Risiken beim Umgang mit **hydraulischen Rettungsgeräten** sind nicht zu unterschätzen. Zum Schutz muss während ihres Einsatzes gemäß § 24 Absatz 2 UVV „Feuerwehren“ ein Gesichtsschutz getragen werden. Nur dann darf mit den Geräten gearbeitet werden. JF-Helme sind zur Aufnahme eines Gesichtsschutzes jedoch ungeeignet. Außerdem besitzen Schere, Spreizer und Rettungszyylinder ein hohes Eigengewicht. Bei der Bedienung ist zu beachten, dass nicht gegen die Bewegungen der Geräte gearbeitet werden darf. Beim

Umgang mit den Rettungsgeräten besteht das Risiko, eingeklemmt zu werden.

Neben der bloßen Handhabung der einzelnen Geräte sollte während der Ausbildung und im Dienst auch der Einsatzzweck bedacht werden. Hydraulische Rettungsgeräte werden überwiegend bei Verkehrsunfällen zur Befreiung von eingeklemmten Personen eingesetzt. Zu Unfällen dürfen Jugendliche auf keinen Fall herangezogen werden. Selbst nach dem Übertritt in die Einsatzabteilung sollten sie aufgrund der hohen psychischen Belastung nicht sofort an solchen Einsätzen teilnehmen. Sogar vielen Erwachsenen fällt es schwer, mit dem menschlichen Leid der schwer oder gar tödlich verletzten Personen umzugehen. Die psychische Belastung wächst zudem, sollten an dem Unfall Bekannte eines Feuerwehrangehörigen oder Kinder beteiligt sein. Bei Unfällen wird von den Einsatzkräften eine stabile psychische Verfassung gefordert, um die Situation meistern zu können.

Gemäß FwDV 7 kann die Ausbildung zum **Atemschutzgeräteträger** frühestens nach erfolgter G26.3-Untersuchung und mit 18 Jahren erfolgen. Einen früheren Einsatz verbietet die Vorschriftenlage ebenso wie die noch nicht abgeschlossene körperliche Entwicklung der Jugendlichen. Eine Überforderung der körperlichen Leistungsfähigkeit wird sich nicht unbedingt sofort zeigen, kann aber als Spätfolge in der körperlichen Entwicklung zu Tage treten.

Häufig kennt der Eifer der JFA keine Grenzen und sie würden nur zu gern einen **Maschinen**-Lehrgang absolvieren. Aus der FwDV 2 gehen die Voraussetzungen für die Ausbildung zum Maschinenisten eindeutig hervor. Dazu zählen die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und die Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse. Mitglieder der JF verfügen über beides nicht. Trotzdem angebotene und durchgeführte Lehrgänge werden nicht anerkannt. Eine Ausbildung zum Maschinenisten sollte nur in einem Lehrgang mit 35 Stunden Umfang und mit einer gewissen Erfahrung als Truppmann vermittelt werden.

## Übertritt in die Einsatzabteilung mit 16 Jahren

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Übertritt in die Einsatzabteilung möglich. Allerdings wird der JFA mit dem Übertritt nicht gleich ein Feuerwehrangehöriger, der in allen Bereichen eingesetzt werden darf. Die oben genannten Grenzen gelten auch für nicht volljährige Mitglieder der Einsatzabteilung.

## Zusammenfassung

Gemäß § 18 UVV „Feuerwehren“ ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der JF deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Sie dürfen nur für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden. Teile des § 18 sind in den Kapiteln „Leistungsfähigkeit von Jugendfeuerwehrangehörigen“ und „Praktische Ausbildung für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“ dieser Broschüre angegeben. Ein Blick auf § 22 Absatz 1 JArbSchG zeigt Forderungen auf, die auch bei der Ausbildung innerhalb der Feuerwehren Berücksichtigung finden müssen.

### **Info+ § Jugendarbeitsschutzgesetz!**

#### **§ 22 Gefährliche Arbeiten:**

##### **Absatz 1 (Auszug)**

„Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

- 1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, [...]**
- 3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, [...]**
- 5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm [...] ausgesetzt sind [...].“**

Im Feuerwehreinsatz steht ebenso wie bei der Ausbildung in der JF der Mensch im Mittelpunkt. Die Arbeit mit Jugendlichen bedarf dabei einer besonderen Aufmerksamkeit, denn nicht immer fällt es den JFA leicht, Grenzen zu ihrem persönlichen Schutz zu akzeptieren. JFW dürfen bei allem guten Willen nicht alle Wünsche der Jugendlichen erfüllen und dabei an den Schutzvorschriften vorbei handeln. Dies widerspräche ihren Fürsorgepflichten und würde die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen unnötig gefährden. Gelingt es den JFW und Betreuern, diese Grenzen zu wahren, ohne dass die JF-Arbeit an Attraktivität verliert, werden Risiken minimiert. Die Einsatzabteilung behält ihre Berechtigung nicht zuletzt dadurch, dass nur sie für gewisse Aufgaben die nötige Kompetenz und Erfahrung aufweist.



# Wenn doch etwas passiert - Unfallversicherungsschutz

Dieses Thema ist zu umfangreich, um es hier in Kürze zu erklären. Dafür hat die FUK die Broschüre mit dem Titel „Wenn's Dich erwischt - Informationsbroschüre für die Jugendfeuerwehr“ herausgegeben, die dort auch bestellt werden kann.

## Verwendete Abkürzungen

ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BrSchG	Brandschutzgesetz
FUK	Feuerwehr-Unfallkasse
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JF	Jugendfeuerwehr
JFA	Jugendfeuerwehrangehöriger, Jugendfeuerwehrangehörige
JFW	Jugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwartin
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
PSA	persönliche Schutzausrüstung
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TS	Tragkraftspritze
UVV	Unfallverhütungsvorschrift

**„Also, nicht vergessen:  
Keep cool!  
Safety first! - Sicherheit zuerst! -  
In diesem Sinne und bis dann“  
sagt  
Ihr Schlaufuchs.**







**Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord**

Landesgeschäftsstelle Hamburg  
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg  
Tel. 040 30904-9247 • Fax. 040 30904-9181

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorp.  
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin  
Tel. 0385 3031-700 • Fax. 0385 3031-706

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
Tel. 0431 603-2113 • Fax. 0431 603-1395

[info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**

Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt  
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg  
Tel. 0391 54459-0 • Fax. 0391 54459-22  
[sachsen-anhalt@fuk-mitte.de](mailto:sachsen-anhalt@fuk-mitte.de)

Landesgeschäftsstelle Thüringen  
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt  
Tel. 0361 5518-200 • Fax. 0361 5518-221  
[thueringen@fuk-mitte.de](mailto:thueringen@fuk-mitte.de)